

# **TARIFVERTRAG ÜBER BETRIEBLICHE SONDERZAHLUNGEN für Arbeitnehmer in den Elektrohandwerken der Länder Berlin und Brandenburg**

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt:

1. **räumlich:**  
für das Gebiet der Länder Berlin und Brandenburg.
  
2. **fachlich:**  
für alle Betriebe oder selbständige Betriebsabteilungen, die mit der handwerksmäßigen Installation, Wartung oder Instandhaltung von elektro- und informationstechnischen Anlagen und Geräten einschließlich elektrischer Antriebe, Leitungen, Kommunikations- und Datennetze sowie mit dem Fahrleitungs-, Freileitungs-, Ortsnetz- und Kabelbau befasst sind bzw. – bezogen auf diese Tätigkeiten – entsprechende Dienstleistungen einschließlich damit zusammenhängender Nebenpflichten im Sinne von § 5 HwO anbieten, die selbst oder deren Innung dem Landesinnungsverband der elektrotechnischen Handwerke Berlin/Brandenburg angehören.
  
3. **persönlich:**  
für alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer, die weder in einem Ausbildungsverhältnis stehen noch in betrieblichen Funktionen tätig sind, deren Vergütung um mehr als 20 % den Tarifansatz der höchsten Entgeltgruppe überschreitet. Der Tarifvertrag gilt auch für den Fall der Überlassung dieser Arbeitnehmer an andere Unternehmen. Der Gleichstellungsgrundsatz des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes findet insoweit keine Anwendung. Soweit im nachfolgenden Tarifvertrag Begriffe wie Arbeitnehmer, Arbeitgeber etc. benutzt werden, sind damit Personen unabhängig vom Geschlecht gemeint.

## **§ 2**

### **Anspruchsvoraussetzungen**

Arbeitnehmer, die jeweils am Auszahlungstag in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen und zu diesem Zeitpunkt dem Betrieb ununterbrochen 12 Monate angehören, erhalten je Kalenderjahr eine betriebliche Sonderzahlung.

Anspruchsberechtigte Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis im Kalenderjahr kraft Gesetzes oder Vereinbarung ruht, erhalten für jeden vollen Monat des Ruhens eine um je 1/12 verminderte Sonderzahlung.

Fehlarbeitstage, die aufgrund von Arbeitsunfähigkeit, der Beachtung von Mutterschutzfristen, der Gewährung von unbezahltem Sonderurlaub oder sonstiger Anlässe die Summe von **20** Fehltagen im betreffenden Kalenderjahr überschreiten, berechtigen zu einer Kürzung der Sonderzahlung um je 1/60 pro Fehlarbeitstag. Ausgenommen hiervon sind Arbeitsunfälle.

## **§ 3**

### **Berechnung der Sonderzahlung**

Die Höhe der Sonderzahlung berechnet sich für jeden Arbeitnehmer

- a) nach der Dauer seiner Betriebszugehörigkeit und
- b) nach seiner Entgeltgruppe bezogen auf das Eckentgelt (Entgeltgruppenschlüssel).

Aufgrund von Betriebsvereinbarungen kann entsprechend den wirtschaftlichen Möglichkeiten des Betriebes eine höhere oder niedrigere Sonderzahlung festgelegt werden.

#### **§ 4 Leistungshöhe**

Die jährliche Sonderzahlung beträgt für Arbeitnehmer (gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte) in der Entgeltgruppe E 6 (Eckentgelt):

<b>Dauer der Betriebszugehörigkeit</b>	<b>Sonderzahlung in der Entgeltgruppe 6</b>
nach 12 Monaten	230,-- €
nach 24 Monaten	260,-- €
nach 36 Monaten	300,-- €
nach 48 Monaten	330,-- €

Die vorgenannten Beträge erhöhen oder vermindern sich entsprechend dem jeweils gültigen Entgeltgruppenschlüssel.

Teilzeitbeschäftigte haben Anspruch auf eine anteilige Leistung.

Die vorgenannten Leistungen gelten als einmalige Zuwendung im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.

Die Tarifparteien empfehlen, die Sonderzahlungen für eine betriebliche Altersversorgung zu nutzen.

#### **§ 5 Auszahlungsmodalitäten**

Der Termin der Auszahlung sowie ggf. Abschlagszahlungen sind betrieblich zu vereinbaren. In Ermangelung einer solchen Regelung gilt sonst der 15. Dezember als Auszahlungstag.

#### **§ 6 Anrechnungsklausel**

Leistungen des Arbeitgebers, wie Jahresabschlussvergütungen, Gratifikationen, Jahresprämien, Ergebnisbeteiligungen, Weihnachtsgelder etc. gelten als betriebliche Sonderzahlungen im Sinne dieses Tarifvertrages. Hierzu vorhandene betriebliche Regelungen bleiben unberührt.

#### **§ 7 Rückzahlungsklausel**

Gewährte Sonderzahlungen können in Fällen der Kündigung durch den Arbeitnehmer und bei verhaltensbedingter Kündigung durch den Arbeitgeber in folgender Höhe zurückgefordert werden:

- bei Arbeitnehmern, die im Januar des folgenden Jahres ausscheiden zu 75 %
- bei Arbeitnehmern, die im Februar des folgenden Jahres ausscheiden zu 50 %
- bei Arbeitnehmern, die im März des folgenden Jahres ausscheiden zu 25 %

Bei Sonderzahlungen bis zu 110,00 Euro entfällt das Rückforderungsrecht.

**§ 8**  
**Inkrafttreten und Kündbarkeit**

Dieser Tarifvertrag tritt zum 01.01.2023 in Kraft und kann mit 6-monatiger Frist jeweils zum Monatsende, erstmals zum 31.12.2028, gekündigt werden. Abweichend ist der § 4 mit 3-monatiger Frist jeweils zum Monatsende, erstmals zum 31.12.2028, kündbar.

Berlin, den 20.06.2022

**Landesinnungsverband der Elektro- und Informationstechnischen  
Handwerke Berlin/Brandenburg**

**Carsten Joschko**  
Vorsitzender

**Detlef Deutschmann**  
Vorsitzender Tarifausschuss

**Constantin Rehlinger**  
Geschäftsführer

**Christliche Gewerkschaft Metall**  
im Auftrag und im Namen des Hauptvorstandes

**Reiner Jahns**  
Bundesvorsitzender CGM

**Christian Hertzog**  
Bevollmächtigter CGM